

ausgeschlossen wird, dass diese Handschriften am Hof selbst entstanden. Denn Bischoff widmet seine Analyse den wenigen Handschriften, die mit einiger Wahrscheinlichkeit am Hof Ludwigs des Frommen kopiert wurden, und grenzt diese Handschriften klar von den Leges-Handschriften ab, die er das eine Mal nach Tours, das andere Mal in eine Schreibschule mit „französischem Stil“ lokalisierte.

Rosamond McKitterick nahm diese Bemerkungen zum Ausgangspunkt für eine weitergehende Behauptung. In ihrem bahnbrechenden Werk über „The Carolingians and the Written Word“ zählte sie 13 Handschriften zu Bischoffs Gruppe und gab dem Entstehungsort den Namen „leges scriptorium“¹⁶. Sowohl hier als auch in späteren Veröffentlichungen beruft sie sich auf mündliche Mitteilungen Bischoffs über weitere Handschriften dieses Skriptoriums. Diese Angabe lässt sich nur schwer überprüfen, überrascht aber doch für die Pariser Handschrift 4418, welche Bischoff ausdrücklich der Hofschule und nicht dem Leges-Skriptorium zugeordnet hatte¹⁷. Angelpunkt ihrer Argumentation ist jetzt die Pariser Handschrift lat. 2718, die schon länger mit Abt Fridugis oder dem königlichen Notar und Mitbruder in Tours Hirminmaris in Verbindung gebracht wurde¹⁸. Diese Handschrift enthält die berühmten *Formulae imperiales* aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen und ist in weiten Teilen in Tironischen Noten verfasst worden. Die Praxis der Kurzschrift wird von McKitterick folglich als ein Kennzeichen des Leges-Skriptoriums identifiziert, ebenso wie die für Tours typische Schrift. Daraus folgert sie, dass diese Handschriften von Abt Fridugis in seiner Funktion als kaiserlicher Kanzler in Auftrag gegeben und möglicherweise am Hof selbst angefertigt worden seien. „That is, these legal codices reflect the activity of a small group of scribes presided over by the royal cancellarius and associated with

16) MCKITTERICK, *Written Word* (wie Anm. 5) S. 57-59; Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718, 4408, 4418, 10756 und nouv. acq. lat. 204; St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729; Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 991 und Reg. lat. 1431.

17) BISCHOFF, *Hofbibliothek* (wie Anm. 15) S. 180; vgl. jedoch Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts* (mit Ausnahme der wisigotischen), 3: Padua-Zwickau. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Birgit EBERSPERGER (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2014) S. 98: „Verwaltungszentrum in Frankreich“.

18) Theodor SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* 1 (1867) S. 121. Ein Vergleich mit den Urkunden konnte keine Ähnlichkeit mit der Schrift des Hirminmaris ergeben: Mark MERSIOWSKY, *Saint-Martin de Tours et les chancelleries carolingiennes*, *Annales de Bretagne* 111 (2004) S. 73-90, hier S. 83 f.